

Wann hat die Abfindung Einfluss auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung?

Werden Mitarbeitende nach einer Entlassung und Ausrichtung einer Abfindung als Einmalzahlung arbeitslos, stellt sich die Frage, ob die Abfindung einen Einfluss hat auf die Leistungen der Arbeitslosenkasse.

Da es sich bei der Abfindung um eine freiwillige Leistung gemäss Art. 10a AVIV in Verbindung mit Art. 11a Abs. 2 AVIG handelt, hat sie nur dann einen Einfluss auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, wenn sie den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss UVG und ALV übersteigt. Der Höchstbetrag beträgt seit 1.1.2008 Fr. 126'000.– im Jahr und Fr. 346.– im Tag. Soweit der Abfindungsbe-

trag höher liegt als dieser Betrag, muss die Differenz zu Fr.126'000.– durch den bisherigen Bruttomonatslohn, inkl. 13. Monatslohn, geteilt werden. Man erhält dann die Frist in Monaten, während welcher der Arbeitsausfall nicht anrechenbar ist, d.h. keine Taggelder ausgerichtet werden.

[be]